

Der VFZ – Infobrief

Umweltschadengesetz

Die Haftung bei Umweltschäden ist von Grund auf neu geregelt.

Das neue Umweltschadengesetz (USchadG) ist am 14.11.07 in Kraft getreten.

Es gibt anerkannten Naturschutzverbänden und der öffentlichen Hand erstmals das Recht, die zuständige Behörde zur Durchsetzung von Sanierungspflichten aufzufordern.

Das USchadG sieht eine öffentlich-rechtliche Haftung vor. Diese gilt rückwirkend für Schäden, die ab dem 30.04.2007 verursacht wurden. Es besteht keine Versicherungspflicht.

Wer ist vom neuen Umweltschadengesetz betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle beruflich und gewerblich Tätigen. Das Risiko, für einen solchen Umweltschaden haftbar gemacht zu werden, ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich groß.

Neben handwerklichen Tätigkeiten können auch Produkte und Waren ursächlich für Umweltschäden und eine Haftung nach dem USchadG sein. Es haften auch Hersteller und Händler von Produkten und Waren sowie Inhaber oder Wartungsfirmen wasser- oder umweltgefährdender Anlagen.

Zielsetzung des USchadG

Neben den bereits bekannten Schutzbereichen Boden und Wasser steht die Erhaltung der Artenvielfalt, der so genannten Biodiversität, im Mittelpunkt des neuen Gesetzes.

Gemeint sind die Schädigung von:

- geschützten Tieren, Pflanzen und Lebensräumen (sog. Biodiversität)
- eigenen und fremden Böden
- eigenen und fremden Gewässern.

Die bestehenden Umwelthaftungsregelungen werden durch das Umweltschadengesetz ergänzt und verschärft.

Die Haftung betrifft jetzt auch Schäden an der Natur selbst und nicht nur Personen-, Sach- oder Vermögensschäden eines Dritten.

Haftungsvoraussetzungen

Es muss eine erhebliche Schädigung von Boden, Gewässern, geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen vorliegen. Keine Haftung besteht für die Schädigung von Arten/Lebensräumen, wenn die Schädigung als „normal“ anzusehen ist oder sich kurzfristig selbst regeneriert oder von behördlicher Seite als zulässig ermittelt wurde.

Eine Haftung besteht in jedem Fall, wenn Verursachung und Erheblichkeit der Schädigung behördlich festgestellt wurden (Amtsermittlungsgrundsatz).

Bei einem Zahnarzt kann die Gefahr im Bereich des Amalgamabscheiders liegen, durch den ein Gewässerschaden verursacht wird, der in der Folge z.B. seltene Tier- und Pflanzenarten vernichtet und diese wieder neu angesiedelt werden müssen.

Es besteht die Möglichkeit, dieses Risiko im Rahmen der Berufhaftpflicht zu versichern. Einige Gesellschaften bieten diesen Versicherungsschutz beitragsfrei an.

Für weitere Fragen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.